

72 1 85

Datum:	21. NOV. 1985
Vorteilt:	22. NOV. 1985 <i>groh</i>

J. Humer

STELLUNGNAHME DER ÖH SALZBURG ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER GEISTESWISSENSCHAFTLICHE UND
NATURWISSENSCHAFTLICHE STUDIENRICHTUNGEN GEÄNDERT WIRD

Vorbemerkung:

1. die Aussendung dieses Gesetzesentwurfes erfolgte zu einem Zeitpunkt, nämlich im Sommer, zu dem eine sofortige Befassung mit diesem Thema nicht möglich war.
2. dieses GNStG bezieht sich in weiten Passagen auf das AUStG, das zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht beschlossen ist. Ein Abwarten dieser Entscheidung wäre unbedingt erforderlich gewesen.
3. die Vorstellungen der ÖH bezüglich Pädagogikum sind nicht im geringsten berücksichtigt worden.
4. Die Tendenz dieses Entwurfes laufen eindeutig auf Studienverschärfungen hinaus, und gehen somit zu Lasten der Studenten.

Stellungnahme:

- zu § 3 (3) 33c: Es ist zu begrüßen, daß den Gegebenheiten unserer Zeit Rechnung getragen wurde und das Fach Ökologie eingerichtet wurde. Die alleinige Zuordnung der Ökologie zur Studienrichtung Biologie drückt aber Einsseitigkeit aus, da auch andere Studienrichtungen mit diesen Problemen beschäftigt sind (z.B. Technik, Rechtswissenschaften, Philosophie, etc.). Daher wäre es wünschenswert, statt der Zuordnung der Ökologie als Studienzweig zur Studienrichtung Biologie eine interfakultäre Studienrichtung einzurichten.
- zu § 7 (1): Zu Z. 19 ist hinzuzufügen: Das Ansuchen hat die Schwerpunkte des geplanten Studienprogrammes zu enthalten (da eine genaue Festlegung oft sehr schwierig und auch nicht sinnvoll erscheint, da nicht im Voraus ermittelt werden kann, welche Lehrveranstaltungen in den nächsten Semestern angeboten werden). Es ist zuerst das Programm des 1. Studienabschnittes vorzulegen, im dem 1. Semester des 2. Studienabschnittes vorangehenden Semester ist dann das Programm des 2. Studienabschnittes vorzulegen.
- Zu Z. 22: Hinter "...sinnvoll erscheint". ist ein Punkt zu setzen und der darauf folgende Absatz durch die alte Formulierung des GW-NW Gesetzes zu ersetzen.
(Nach dieser Formulierung wäre jetzt eine Bewilligung für die Wahl bestimmter Fächer, die im Studienplan empfohlen werden, notwendig. Solch eine Verschärfung ist nicht zu rechtfertigen und läuft der Forderung nach möglichst großen Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studiums zuwider.)
- zu § 4 (4): Dieser § ist ersatzlos zu streichen, da es zweifelhaft ist, ob künstlerische Begabung überhaupt objektiv feststellbar ist.
- zu § 5 (2): Zur Gliederung in Studienabschnitte ist anzumerken: Die Mobilität zwischen den einzelnen Studienabschnitten sollte erhöht werden. Einrechnung von Semestern und Lehrveranstaltungen muß flexibler gehandhabt werden.

- zu §6 (2): Es ist nicht ersichtlich, warum die alte Formulierung, die einsichtig und prägnant war, zu ändern. diese Formulierung würde nur Auslegungsdebatten provozieren und dem Ziel der Rechtsklarheit entgegenstehen; daher ist sie auch auf jeden Fall abzulehnen.
- zu §6 (3) und (4): "...des betreffenden Hochschulortes" ist zu streichen
- zu §7 (3): Durch die Regelung, daß nur Mitglieder der Diplomprüfungskommission prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen beurteilen dürfen, ist die freie Prüferwahl nicht in erforderlichem Ausmaße gewährleistet. Außerdem würde diese Regelung auch auf unlösbare Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung stoßen. Daher sollen alle Lehrer gemäß UOG §23 (1) a, entweder automatisch oder auf Antrag, Mitglieder der Diplomprüfungskommission sein.
- zu §7 (5): Im letzten Satz ist "...Abs. 5 AHStG..." zu streichen, da die Anwendung dieses ganzen §30 nicht sinnvoll erscheint.
- zu §7 (7): Diese Fächer sollen explizit genannt werden, um einem möglichen Mißbrauch dieses Absatzes vorzubeugen.
- zu §7 (8): Im letzten Satz ist "...Teilprüfungen (Abs. 1 lit.a) und..." zu streichen.
- zu §8 (1): Diese Formulierung beinhaltet eine Einschränkung der Themen und ist wie folgt zu ändern:
- " Das Thema der Diplomarbeit ist dem Rahmen von Pflicht- oder Wahlfächern der gewählten Studienrichtung"
- zu §8 (2): Der Personenkreis der Betreuer einer Diplomarbeit sollte erweitert werden, da es auch sinnvoll erscheint, bei Assistenten, die in vielen Fällen über speziellere Themen arbeiten, Dipomarbeiten schreiben zu dürfen. Aus gleichem Grund ist die Beschränkung auf den Lehrkörper der Stammuniversität nicht wünschenswert.

Ferner ist die Begutachtungsfrist sehr lang bemessen und sollte auf drei Monate verkürzt werden.

zu §8 (5): Nach "...einem Wissenschaftlichen..." ist einzufügen:

"...einem wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen
Pflicht- oder Wahlfach....."

zu §9 (1): Nach dieser Regelung wäre die Ablegung des 1. Teils des
2. Studienabschnittes in Prüfungsteilen nicht mehr möglich -
dies erscheint aber nicht sinnvoll: daher ist einzufügen:

"...a Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten
aa entweder in Form von Teilprüfungen oder un Form
von Prüfungsteilen vor Einzelprüfern oder....."

In Absatz b/bb erscheint uns die neue Formulierung "...eine
Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches..."
unglücklich gewählt, da sie eine Einschränkung der
Themengebiete beinhaltet. Es ist die alte Formulierung zu
übernehmen.

Ferner erscheint es uns nicht sinnvoll, nach positiv
abgelegten Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten
Charakter noch zusätzlich eine Teilprüfung abzulegen. Außerdem
sollte in diesem Punkt innerhalb des Gesetzes eine klare
Linie eingehalten werden. Daher sollte diese Regelung der
neuen Regelung im 1. Studienabschnitt angepaßt werden.

zu §9 (3): Diese Zulassungsbeschränkung ist abzulehnen, da nicht ein-
zusehen ist, warum für die Ablegung des 2. Teils der
2. Diplomprüfung die Ablegung des 1. Teils
der 2. Diplomprüfung in der 2. Studienrichtung notwendig
sein sollte.

zu §9 (7): siehe §7 (7)

zu §10: siehe Beilage

zu §12 (1): Der allgemeine Grundsatz, daß eine Diplomarbeit bei einem
Erweiterungsstudium unbedingt erforderlich ist, ist
zweifelhaft, da die wissenschaftliche Zweckmäßigkeit
von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen ist.
Daher erscheint es sinnvoll, die Wahl dem Studenten zu

Überlassen, ob er sein Erweiterungsstudium im Ausmaß einer 1. oder im Ausmaß einer 2. Studienrichtung betreiben will.

Daraus folgt:

"..aAuf die Anforderungen des Studiums als erste oder zweite Studienrichtung...."

"..b.....derselben Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste oder zweite Studienrichtung.."

"..d.....durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung...."

"..f.....(einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit)..." ist zu streichen

"..g.....(einschließlich der Anfertigung einer Diplomararbeit)..." ist zu streichen.

zu §14 (1): Die Feststellung der Gleichwertigkeit soll nicht allein dem Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission obliegen, sondern der gesamten Doktoratsstudienkommission.

zu §14 (4): Hier ist folgendes zu ergänzen:

"...vorzuschlagen oder aus einer Reihe von Vorschlägen zu wählen...."

zu Anlage A Z 9: Die zusätzliche Einführung der genannten Vorprüfung erscheint nicht sinnvoll, da der hier aufgelistete Stoff in dem Fach "Geschichte und Methoden" enthalten ist.

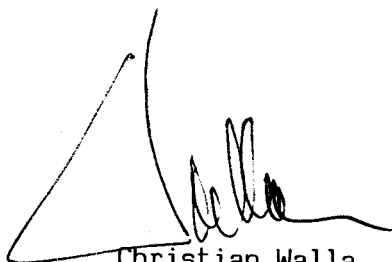
zu Anlage A Z 11: Diese Ausweitung der Prüfungsfächer ist abzulehnen, da dies nur die zweifache Ablegung einer Prüfung über ein und dasselbe Thema wäre.

zu Anlage A Z 20 B:

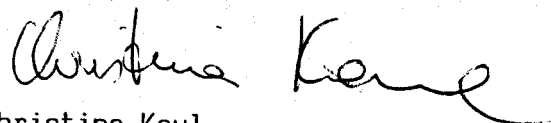
Anlage A Z 21 B:

Anlage A 22 B:

Anlage A Z 23: Die Einführung einer Sprachbeherrschungsprüfung ist striktest abzulehnen, da ihr Sinn nicht im geringsten einsichtig ist. Eine Sprache ist nur durch gut geführte, auf einem hohen Niveau stehenden, Sprachkurse zu erlernen; ganz sicher ist das Niveau nicht durch eine einmalig durchgeführte Prüfung zu heben. Fehler, die in den Sprachkursen gemacht werden, dürfen nicht durch solch eine Prüfung als Faulheit der Studenten verschleiert werden. Dies stellt unserer Meinung nach eine Art des Numerus Clausus dar, der auf jeden Fall abzulehnen ist.



Christian Walla
Vorsitzender des HA-Salzburg



Christina Kaul
Studienreferentin